

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Der Nationalsozialistische Untergrund - Verflechtungen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 29.08.2022 -

Drs. 18/11633

an die Staatskanzlei übersandt am 31.08.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.10.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Nationalsozialistische Untergrund - kurz NSU - hat zwischen 2000 und 2007 zehn Morde begangen und schwere Straftaten verübt. Unter den Mordopfern befanden sich vorwiegend Menschen mit Migrationshintergrund. Nach der Enttarnung des NSU 2011 begann die politische wie juristische Aufarbeitung. Wie in der Vorbemerkung der Anfrage in der Drucksache 18/5265 beschrieben, verbrachte Beate Zschäpe während ihrer Flucht einige Zeit in Niedersachsen. Die Aufarbeitung der Aktivitäten der Personen, die dem NSU zugerechnet werden, und ihrer Netzwerke und potenziellen Unterstützerinnen und Unterstützer in Niedersachsen ist noch nicht abgeschlossen. Auch nach der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2019 sind Fragen zu personellen Überschneidungen mit heutigen und damaligen rechtsextremen Netzwerken offen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus und der politisch motivierten Kriminalität - rechts - bilden seit Jahren Schwerpunkte in der Aufgabenwahrnehmung sowie der strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Auf Grundlage der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Erkenntnisse werden die entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Prävention, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung getroffen, um konsequent gegen jede Form von Gewalt, Kriminalität und Terrorismus vorzugehen. Dabei findet auch eine enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der anderen Länder statt.

Fragen zu laufenden Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden können in öffentlich zugänglichen Drucksachen grundsätzlich nicht beantwortet werden, weil dadurch Ermittlungen erschwert bzw. der Ermittlungserfolg in erheblicher Weise gefährdet werden könnten. Darüber hinaus werden grundsätzlich keine Einzelangaben zu einer konkreten bzw. konkretisierbaren Person in öffentlich zugänglichen Drucksachen hinsichtlich strafbarer Handlungen oder Erkenntnisse gemacht. Durch eine Beantwortung einzelner Fragen der vorliegenden Anfrage könnten gemäß Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt und schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Soweit Fragen auf der Landesregierung vorliegende Erkenntnisse abstellen, kann sich die Beantwortung nicht auf eventuelle Erkenntnisse der niedersächsischen Steuerverwaltung beziehen. Dem steht das strafbewehrte Steuergeheimnis entgegen. Dazu wird auf die Darlegungen zu Frage 35 verwiesen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Neonazigruppe „Nordbund“?**2. Seit wann ist den Sicherheitsbehörden der „Nordbund“ bekannt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im November 2021 wurde den niedersächsischen Sicherheitsbehörden eine im Internet abrufbare Broschüre mit dem Titel „Netzwerk von Kameraden - Von ‚Blood & Honour‘ zum ‚Nordbund‘: Kontinuitäten einer niedersächsischen Neonazizelle“ bekannt.

In dieser Broschüre werden auf 64 Seiten Informationen über ehemalige und angeblich aktuell bestehende Neonazi-Strukturen in Niedersachsen dargelegt. Thematisch werden die Angaben über die verbotene rechtsextremistische Organisation „Blood and Honour“ (in Niedersachsen), Tattoos und Rocker sowie über die Gruppierung „Nordbund“ dargestellt, die sich nach Aussagen der Verfasser spätestens im Jahr 2017 gebildet habe.

Der Polizei Niedersachsen liegen keine eigenen Erkenntnisse zu einer Neonazigruppe „Nordbund“ vor. Die polizeiliche Befassung mit dem „Nordbund“ basiert auf der vorgenannten Broschüre, den darin dargestellten Inhalten und Hintergründen. Den Angaben zufolge ist die Urheberschaft antifaschistischen Strukturen zuzurechnen. Auf der letzten Seite ist das Symbol der „Antifaschistische Aktion“ abgebildet.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieser Broschüre werden in der Polizeidirektion (PD) Hannover zwei Strafanzeigen bearbeitet, die durch von der Veröffentlichung betroffene Personen erstattet worden sind. Weitere Angaben dazu können vor dem Hintergrund, dass die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, nicht gemacht werden.

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz ist die Gruppierung „Nordbund“ in der zweiten Jahreshälfte 2021 bekannt geworden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind bei einzelnen Mitgliedern rechtsextremistische Einstellungsmuster zu erkennen, beispielsweise anhand fremdenfeindlicher oder rassistischer Äußerungen. Einzelne Mitglieder der Gruppierung pflegen darüber hinaus persönliche Verbindungen zu aktiven und/oder ehemaligen Angehörigen der rechtsextremistischen Szene. Insgesamt liegen zum Personenzusammenschluss „Nordbund“ derzeit aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) vor.

3. Gab oder gibt es laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren mit Bezügen zum „Nordbund“? Wenn ja,

- a) **ist es in diesem Zusammenhang bereits zu Hausdurchsuchungen gekommen,**
- b) **wonach wurde bei den Hausdurchsuchungen gesucht,**
- c) **welche Gegenstände, Dokumente und/oder Waffen wurden beschlagnahmt?**

Die Frage 3 und die Frageteile a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle, Zentralstelle Terrorismusbekämpfung, gab und gibt es aktuell keine Ermittlungsverfahren mit Bezügen zum „Nordbund“. Die Zentralstelle Terrorismusbekämpfung ist sachlich zuständig für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um eine terroristisch motivierte Straftat handelt.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das Personenpotenzial (Mitglieder und Umfeld) der Gruppe „Nordbund“?

Das Personenpotenzial der Gruppierung „Nordbund“ dürfte sich im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich bewegen. Weitere Erkenntnisse zum Personenpotenzial der Gruppierung liegen der Landesregierung unter Verweis auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 nicht vor.

5. Wird der „Nordbund“ von den Ermittlungsbehörden als rechtsextrem eingestuft?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Können die Sicherheitsbehörden eine Führungsebene innerhalb des „Nordbundes“ ausmachen?

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegen Hinweise zu Personen innerhalb der Gruppierung „Nordbund“ vor, die auf eine Führungsfunktion schließen lassen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Waren oder sind einzelne Personen aus dem „Nordbund“ V-Personen einer niedersächsischen Sicherheitsbehörde?

Nach § 16 Abs. 2 NVerfSchG darf die dauerhafte Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nur gegen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte eingesetzt werden, die auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt ausgerichtet sind oder aus anderen Gründen eine erhebliche Bedeutung haben. Die Gruppierung „Nordbund“ ist und war kein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt von erheblicher Bedeutung der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde.

Grundsätzlich können Fragen zu einem konkreten Einsatz von Vertrauenspersonen bei Polizei und Verfassungsschutz nicht in öffentlich zugänglichen Drucksachen beantwortet werden.

8. Inwieweit wertet die niedersächsische Sicherheitsbehörde den „Nordbund“ als Nachfolgestruktur von „Blood and Honour Niedersachsen“?

Nach den vorliegenden Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden ist die Gruppierung „Nordbund“ keine Nachfolgestruktur der im Jahr 2000 durch den Bundesminister des Innern verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Blood and Honour Division Deutschland“ und deren Jugendorganisation „White Youth“. Eine eigenständige Gruppe „Blood and Honour Niedersachsen“ war und ist bislang nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Gibt es personelle Überschneidungen der aufgelösten „Blood and Honour Niedersachsen“-Struktur zum „Nordbund“?

In der vorgenannten Broschüre ist eine Person als Mitglied der Gruppierung „Nordbund“ aufgeführt, die in der Vergangenheit der Vereinigung „Blood and Honour“ angehörte. Nach Einschätzung der Landesregierung kann in diesem Fall - angesichts des zeitlichen Abstandes zwischen dem Verbot von „Blood and Honour“ im Jahr 2000 und der mutmaßlich im Jahr 2017 erfolgten Gründung der Gruppierung „Nordbund“ - jedoch nicht von personellen Überschneidungen gesprochen werden.

Im Übrigen wird die Antwort zu Frage 8 sowie auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

10. Sind einzelne Personen des „Nordbundes“ oder sogar die gesamte Struktur des „Nordbundes“ in Zusammenhang mit sogenannter Rockerkriminalität aufgefallen?

Der Polizei Niedersachsen sind zu einzelnen Personen aus der vorgenannten Broschüre Kontakte in das sogenannte Rotlichtmilieu im Großraum Hannover bekannt, das auch von sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) beeinflusst wird.

11. Wie viele Personen aus dem „Nordbund“ haben eine Waffenbesitzkarte oder Ähnliches?

In der vorgenannten Broschüre ist eine Person als Mitglied der Gruppierung „Nordbund“ aufgeführt, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt.

12. Wie viele Personen aus dem „Nordbund“ waren oder sind für die Bundeswehr tätig?**13. Wie viele der unter Frage 11 genannten Personen waren oder sind an Auslandseinsätzen der Bundeswehr beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Zeitraum und Ort des Einsatzes und Funktion im Einsatz)?**

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Beantwortung von Fragen zu Tätigkeiten bei der Bundeswehr und möglichen Auslandseinsätzen bzw. entsprechenden Verwendungen obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

14. Waren oder sind Personen des „Nordbundes“ als Söldner in Kriegsgebieten im Ausland tätig?**a) Wenn ja, in welchem Auftrag handelten oder handeln diese Personen als Söldner?**

In der vorgenannten Broschüre ist eine Person als Mitglied der Gruppierung „Nordbund“ aufgeführt, bei der es - aufgrund von Einträgen in sozialen Medien - Hinweise gibt, dass sich diese Person möglicherweise am Kampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im Nordirak oder in Syrien beteiligt hat. Die vorliegenden Erkenntnisse der niedersächsischen Sicherheitsbehörden können dies aktuell nicht bestätigen.

b) Wird die Tätigkeit als Söldner im Ausland in Deutschland strafrechtlich verfolgt?

Insofern eine Betroffenheit der Polizei Niedersachsen besteht, wird hier eine Bewertung hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung im Ausland tätiger Personen oder sich dort zugetragenere Ereignisse auf der Grundlage der im Einzelfall vorliegenden Erkenntnisse und unter enger Abstimmung sowie entsprechend den Maßgaben der sachleitenden Staatsanwaltschaft (StA) erfolgen.

c) Waren oder sind einzelne Personen des „Nordbundes“ in der französischen Fremdenlegion tätig?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

15. Gibt es Erkenntnisse, ob Personen aus der Gruppe „Nordbund“ in den letzten zehn Jahren Reisen in die Ukraine getätigt haben? Wenn ja,

- a) zu welchen Gruppierungen hatten besagte Personen in der Ukraine Kontakt,**
- b) gab es Kontakt zu militärischen bzw. paramilitärischen Einheiten in der Ukraine,**
- c) bestand Kontakt zu Personen aus dem „Blood and Honour“-Umfeld in der Ukraine,**
- d) haben besagte Personen an Schießtrainings teilgenommen,**
- e) haben Personen an militärischen bzw. paramilitärischen Kampfhandlungen teilgenommen?**

Die Frage 15 und die Frageteile a) bis e) werden zusammen beantwortet.

In der vorgenannten Broschüre ist eine Person als Mitglied der Gruppierung „Nordbund“ aufgeführt, zu der Erkenntnisse über eine Reise in die Ukraine vorliegen. Der Anlass für die Reise ist nicht bekannt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Hat der „Nordbund“ oder haben einzelne Personen aus dieser Gruppe Kontakte zu weiteren rechtsterroristischen Gruppen oder Netzwerken wie „Uniter“, „Nordkreuz“, der sogenannten Gruppe S. oder zu dem als Rechtsterrorist beschuldigten Jens G.?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse über Verbindungen von Mitgliedern der Gruppierung „Nordbund“ zu den in der Frage genannten Personen oder Organisationen vor.

17. Waren oder sind Mitglieder des „Nordbundes“ Mitglied in weiteren/anderen rechten Gruppierungen oder dort aktiv?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

18. Gab es gemeinsame Veranstaltungsteilnahmen o. Ä. von Beschuldigten im aktuell laufenden Verfahren (Jens G.) mit Mitgliedern des „Nordbundes“ oder „Blood and Honour Niedersachsen“?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 und auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

19. Gibt es Erkenntnisse, ob einzelne Personen des „Nordbundes“ eine Mitgliedschaft in der sogenannten Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung haben?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 und auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

20. Gab es Teilnahmen von Mitgliedern des „Nordbundes“ an Veranstaltungen der sogenannten Artgemeinschaft oder anderer völkischer/neonazistischer Vereinigungen?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 und auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

21 Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden zu dem Schießstand „IPSC 3Gun Club“ im niedersächsischen Seesen?

Nach Auskunft der zuständigen Waffenbehörde der Stadt Seesen handelt es sich bei dem Schießstand in Seesen, OT Rhüden, um den Schießstand des Schützenvereins Rehbürg von 1997 e. V. Dem Schützenverein Rehbürg von 1997 e. V. wurde im Jahr 2010 eine Erlaubnis zum Betrieb erteilt. Erkenntnisse über einen Schießstand des IPSC 3Gun Club sind der Stadt Seesen nicht bekannt. Es sei jedoch üblich, dass der Schützenverein weiteren Vereinen Trainingsmöglichkeiten bietet.

Über öffentliche, im Internet recherchierbare Informationen hinaus liegen der Polizei Erkenntnisse weder zu dem Schießstand noch zu Vereinen oder Gruppierungen vor, die diesen Schießstand nutzen.

- 22. Ist den niedersächsischen Sicherheitsbehörden bekannt, wo sich Sport-/Trainingsräume des „Nordbundes“ befinden?**
- a) Wenn ja, wie viele Räume werden dem „Nordbund“ zugerechnet?**
 - b) Wo befinden sich die unter Frage 21 aufgelisteten Räume?**
 - c) Sind die genannten Räume an kommerzielle Vereine/Fitnessclubs angeschlossen?**

Die Frage 22 und die Frageteile a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Nach vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich um Räumlichkeiten im Privateigentum von Angehörigen der Gruppierung „Nordbund“. Darüber hinaus liegen der Landesregierung aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- 23. Haben Personen aus dem „Nordbund“ an sogenannten Kampfsportveranstaltungen teilgenommen? Wenn ja, an welchen (bitte auflisten nach Ort, Datum und Bezügen zu rechten Strukturen)?**

Nach vorliegenden Erkenntnissen haben Angehörige der Gruppierung „Nordbund“ an kommerziellen Kampfsportveranstaltungen teilgenommen. Hinweise auf Teilnahmen an rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- 24. Ist den Sicherheitsbehörden die Gruppe „Sportliche Jugend“ aus Magdeburg bekannt?**
- 25. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Personenkreis, das Alter und mögliche Vorstrafen mit politischem Tathintergrund der Mitglieder der „Sportlichen Jugend“ in Niedersachsen?**
- 26. Wertet die Landesregierung die „Sportliche Jugend“ als rechtsextrem?**
- 27. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Aktivitäten der Gruppe „Sportliche Jugend“ in Niedersachsen?**
- 28. An welchen Veranstaltungen der rechten Szene in Niedersachsen haben Mitglieder der Gruppe „Sportliche Jugend“ teilgenommen (bitte auflisten nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung, Veranstalterin bzw. Veranstalter)?**
- 29. Wie werten die Sicherheitsbehörden das Verhältnis zwischen Mitgliedern der „Sportlichen Jugend“ und dem „Nordbund“?**
- 30. Wird die „Sportliche Jugend“ von den Ermittlungsbehörden als sogenannte Jugendorganisation des „Nordbundes“ gewertet?**

Die Fragen 24 bis 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Über die Angaben in der Broschüre hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu der Gruppierung „Sportliche Jugend“ vor. Rechtsextremistische Aktivitäten von Angehörigen der Gruppierung sind in Niedersachsen bislang nicht bekannt geworden. Dies gilt auch für eine mögliche Beteiligung an Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten rechtsextremistischer Personen aus Niedersachsen. Eine abschließende Bewertung obliegt den Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.

31. Gibt es in Niedersachsen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen die „Sportliche Jugend“?

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle, Zentralstelle Terrorismusbekämpfung, gibt es keine Ermittlungsverfahren gegen die „Sportliche Jugend“.

32. Haben die Ermittlungsbehörden Erkenntnisse über Aktivitäten der „Sportlichen Jugend“ im Bereich der organisierten Kriminalität bzw. im Bereich der Drogenkriminalität? Wenn ja, stehen diese in Verbindung zum „Nordbund“, gegebenenfalls in welcher Beziehung?

Entsprechende Erkenntnisse liegen weder der Polizei Niedersachsen noch den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

33. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung des Schießstandes in Seesen durch Mitglieder der „Sportlichen Jugend“?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 30 verwiesen.

34. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Hausdurchsuchung in dem Tattoo-laden „Bloody Trail“ in Barsinghausen?

- a) Kam es im Zuge der Durchsuchungen zu Verfahren? Wenn ja, mit welchen Urteilen?
- b) Fand die Durchsuchung im Rahmen einer Operation mit mehreren Objekten statt? Wenn ja, welches waren die anderen Objekte?
- c) Aufgrund welches Tatbestandes wurde das Objekt durchsucht, und nach was wurde gesucht?
- d) Welche Gegenstände wurden bei der Durchsuchung im „Bloody Trail“ beschlagnahmt?

Die Frage 34 und die Frageteile a) bis d) werden zusammen beantwortet.

Die beteiligten niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften haben Fehlanzeige im Sinne der jeweiligen Fragestellung gemeldet. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat jedoch ergänzend explizit darauf hingewiesen, dass der Hausdurchsuchung in dem Tattoo-laden „Bloody Trail“ in Barsinghausen kein Verfahren der Staatsanwaltschaft Hannover zugrunde lag.

35. Wie oft, wann und mit welchem Ergebnis wurden die folgenden Tattoostudios in den letzten 20 Jahren steuerlich geprüft (bitte tabellarisch aufführen)?

- „The Last Resort“ in Hildesheim,
- „Pied Piper Ink! in Hameln,
- „The 7 Hills“ in Alfeld,
- „Rocket 73“ in Lauenau,
- „La Onda Ink“ in Springe,
- „Walk the Line Tattoo“ in Hildesheim,
- „Too Late“ in Peine,
- „Butcher Tattoo“ in Celle,
- „Bulletproof“ in Munster,
- „Bloody Trail“ in Barsinghausen.

Soweit sich die Kleine Anfrage auf Informationen aus einem Verfahren in Steuersachen, aus einem Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten oder einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat bezieht, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis entgegen.

Der Landesregierung ist es aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -) verwehrt, entsprechende Auskünfte zu erteilen, soweit diese in einem Verfahren in Steuersachen, in einem Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten oder anlässlich eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat bekannt geworden sind.

Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung. Hierzu zählen auch das jeweilige Verfahren selbst, die Art der Beteiligung an diesem Verfahren und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen. Hierbei kommt es zudem nicht darauf an, ob eines der genannten Verfahren in eigener Sache (der betroffenen Person) oder gegen Dritte geführt wird bzw. wurde. Darüber hinaus erstreckt sich das Verbot der Offenbarung/Datenweitergabe schon darauf, ob überhaupt

- die betroffene Person steuerlich erfasst ist,
- ein solches Verfahren geführt wird bzw. wurde oder
- derartige Daten in einem solchen Verfahren bekannt geworden sind.

Eine Verletzung des Steuergeheimnisses durch unbefugtes Offenbaren (§ 30 Abs. 2 AO) ist gemäß § 355 Strafgesetzbuch strafbar.

36. Haben die genannten Tattoostudios Gelder im Rahmen der sogenannten Coronahilfen erhalten? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung liegen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Um wirtschaftliche Nachteile für die Betriebe zu vermeiden, können diese Daten aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Angaben unter namentlicher Nennung sind vertraulich zu behandeln. Eine Unterrichtung durch das Ministerium im Landtag könnte höchstens in einer vertraulichen Ausschusssitzung erfolgen.

Wenn und soweit sich die Kleine Anfrage auf Informationen aus einem Verfahren in Steuersachen oder aus einem Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten bzw. einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

37. Welche Bezüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Tattoostudios zu rechtsextremen Gruppen sind der Landesregierung bekannt (bitte tabellarisch antworten)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

38. Dienen die in Frage 35 aufgeführten Tattoostudios als Treffpunkt oder Veranstaltungsort (bitte auflisten nach Tattoostudio, Veranstaltung, Anzahl Teilnehmende und Datum)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

39. Welche Kenntnisse haben die Sicherheitsbehörden zu dem Tattoostudio „Walk the Line“ in Hildesheim?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

40. Werden die Mitarbeitenden des Tooladens „Walk the Line“ von den Sicherheitsbehörden der rechtsextremen Szene zugeordnet?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

41. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über eine geschäftliche Beziehung zwischen den Tattoostudios „Walk the Line“ und „The Last Resort“?

Wenn und soweit sich die Kleine Anfrage auf Informationen aus einem Verfahren in Steuersachen oder aus einem Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten, bzw. einem Strafverfahren wegen einer Straftat bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

42. An welchen Tattooconventions haben sich die Tattoostudios seit 2000 beteiligt (bitte auflisten nach Tattooconvention, Ort, Datum, Organisatorin bzw. Organisator)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

43. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Weitergabe von sicherheitsrelevanten Informationen zu Durchsuchungen durch einzelne Polizistinnen bzw. Polizisten? Gab es strafrechtliche Konsequenzen für die Beteiligten?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

44. Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden zu den Aktivitäten der „Hells Angels Altmark/Salzwedel“ in Niedersachsen?

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Polizei Niedersachsen pflegt der „Hells Angels Motorcycle Club (HAMC) Altmark“ mit Sitz in Salzwedel (Sachsen-Anhalt) seit Jahren Kontakte zu benachbarten niedersächsischen HAMC-Chartern. Mitglieder des „Hells Angels MC Altmark“ wurden wiederkehrend an Lokalitäten im Bereich Uelzen festgestellt.

Auch auf szenetypischen Partys des „Hells Angels MC Altmark“ wurden Vertreter niedersächsischer HAMC-Charter bzw. deren Supporter-Clubs festgestellt.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, dass der „Hells Angels MC Altmark“ seit mehreren Jahren enge Kontakte zu Tattoo-Studios in Niedersachsen unterhält bzw. diese zum Teil auch selbst betrieben hat.

45. Werden die „Hells Angels Altmark/Salzwedel“ von den Sicherheitsbehörden als rechts-extrem eingestuft?

Rechtsextremistische Aktivitäten von Angehörigen des „Hells Angels MC Altmark“ sind in Niedersachsen bislang nicht bekannt geworden. Dies gilt auch für eine mögliche Beteiligung an Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten rechtsextremistischer Personen aus Niedersachsen. Eine abschließende Bewertung obliegt den Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.

46. Liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Auslandsreisen der „Hells Angels Altmark/Salzwedel“ nach Namibia und Südafrika vor?

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Polizei Niedersachsen waren Mitglieder des „Hells Angels MC Altmark“ im August 2018 zum Schießtraining in Namibia und Südafrika. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine abschließende Bewertung obliegt den Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.

47. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den „Shelter Dogs MC“?

Beim „Shelter Dogs MC“ handelt es sich nach vorliegenden Erkenntnissen der Polizei Niedersachsen um einen im November 2016 gegründeten Motorradclub, der im Landkreis Hameln Pyrmont verortet ist. Dieser verfügt über ein eigenes Club- bzw. Vereinsheim in Salzhemmendorf. Die Mitglieder nehmen regelmäßig an szenetypischen Treffen und Feiern teil bzw. richten diese aus.

48. Gab oder gibt es laufende staatsanwaltschaftliche Verfahren zu den „Shelter Dogs MC“ oder zu einzelnen Mitgliedern?

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle, Zentralstelle Terrorismusbekämpfung, waren weder in der Vergangenheit noch sind aktuell entsprechende Verfahren anhängig.

49. Wie viele Mitglieder werden dem „Shelter Dogs MC“ zugerechnet?

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Polizei Niedersachsen besteht der „Shelter Dogs MC“ aus etwa zwölf Personen.

50. Werden der „Shelter Dogs MC“ oder einzelne seiner Mitglieder von den Sicherheitsbehörden als rechtsextrem eingestuft?

51. Welche Verbindungen bestehen zwischen dem „Shelter Dogs MC“ und der sogenannten Calenberger Bande?

Die Fragen 50 und 51 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu zwei Personen, die der Gruppierung „Shelter Dogs MC“ zugerechnet werden, liegen Erkenntnisse über rechtsextremistische Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft bei der Gruppierung „Calenberger Bande“ vor. Die Gruppierung „Calenberger Bande“ wird vom Niedersächsischen Verfassungsschutz im Rahmen der Beobachtung neonazistischer Personenzusammenschlüsse als rechtsextremistisch eingestuft.

52. Wie viele Mitglieder der „Calenberger Bande“ rechnen die Sicherheitsbehörden dem „Shelter Dogs MC“ zu?

Nach vorliegenden Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden waren zwei Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppierung „Calenberger Bande“ zugleich Angehörige der Gruppierung „Shelter Dogs MC“. Eine der beiden Personen ist nach aktuellen Informationen jedoch nicht mehr der Gruppierung „Shelter Dogs MC“ zugehörig, bei der zweiten Person soll es sich um ein passives Mitglied handeln.

53. Waren oder sind einzelne Personen des „Shelter Dogs MC“ in der Bundeswehr tätig? Wenn ja, waren diese an Auslandseinsätzen der Bundeswehr beteiligt?

Die Beantwortung von Fragen zu Tätigkeiten bei der Bundeswehr und möglichen Auslandseinsätzen bzw. entsprechenden Verwendungen obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

54. Wann hat sich die Gruppe „Blood and Honour Niedersachsen“ aufgelöst?

55. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über einen informellen Fortbestand der Strukturen?

Die Fragen 54 und 55 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach dem Inkrafttreten der Verbotsverfügung durch den Bundesminister des Innern vom 11.09.2000 wurden wiederholt bundesweite Aktivitäten der Organisation „Blood and Honour“ festgestellt. Dies führte zu Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts von Straftaten gemäß § 85 StGB gegen einzelne Akteure in verschiedenen Bundesländern, u. a. in Niedersachsen. Im Ergebnis kam es nach Exekutivmaßnahmen im Jahr 2006 zu vereinzelt Verurteilungen, darunter auch von Personen aus Niedersachsen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

56. Waren einzelne Personen von „Blood and Honour Niedersachsen“ als V-Person für eine niedersächsische Sicherheitsbehörde tätig?

Die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern des Landtags hat die Landesregierung gemäß Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nach bestem Wissen vollständig vorzunehmen. Diesem Verlangen braucht die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 NV nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Konkrete Angaben zum Umfang und zum Zeitraum eines Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel können im Rahmen einer öffentlich einsehbarer Beantwortung somit nicht gemacht werden.

Insbesondere würde eine ausführliche öffentliche Beantwortung der Fragen weitreichende Rückschlüsse auf die Arbeitsweisen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ermöglichen, was sich wiederum in erheblichem Ausmaß negativ auf dessen gesetzlichen Aufklärungs- und Schutzauftrag auswirken kann. Dem steht das öffentliche Interesse nach einer effektiven Aufgabenerfüllung der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde entgegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

57. Welche Straftaten schreiben die Sicherheitsbehörden den ehemaligen Mitgliedern von „Blood and Honour Niedersachsen“ seit dem Verbot zu (bitte tabellarisch auflisten)?

Gegen einzelne niedersächsische Mitglieder der Organisation „Blood and Honour“ sind Ermittlungen im Kontext von Straftaten im Bereich der Allgemeinkriminalität und im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität bekannt.

Zu drei der in Niedersachsen bekannten Mitglieder von „Blood and Honour“ wurden seit dem bundesweiten Verbot Verfahren zu folgenden Straftaten polizeilich registriert:

Straftatbestand	Anzahl
Nichtanmelden einer Versammlung	1
Volksverhetzung § 130 StGB	1
Landfriedensbruch § 125 StGB	1
Sachbeschädigung § 303 StGB	1
Räuberische Erpressung § 255 StGB	1
Körperverletzung (Häusliche Gewalt) §§ 223, 240 StGB	3
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86 a StGB	3
Beleidigung §§ 185, 186 StGB	1
Verdacht der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB	1
Trunkenheit im Verkehr §§ 316 StGB, 315 b StGB	1
Bedrohung § 241 StGB	2
Entziehung Minderjähriger § 235 StGB	1
Verstoß § 29 BtMG	2
Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis/Fahren ohne erforderliche Fahrerlaubnis § 21 StVG	2

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8, dass eine eigenständige Gruppe „Blood and Honour Niedersachsen“ nicht bekannt ist, verwiesen.

58. Kann seitens der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass der Konzertabend von „Blood and Honour Niedersachsen“ in Hildesheim im Dezember 1999, bei dem u. a. die Gruppe „Eichenlaub“ auftrat, zur Unterstützung des NSU diente?

Es wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage 18/5265 vom 04.12.2019 sowie auf die vertrauliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 12.02.2020 verwiesen.

59. Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden zu Personen von ehemals „Blood and Honour Niedersachsen“ und deren Aktivitäten als Söldner (bitte tabellarisch auflisten)

- im sogenannten Jugoslawien-Krieg, besonders auf dem heutigen Staatsgebiet Bosnien-Herzegowina,
- in Kroatien,
- in Namibia,
- in Südafrika?

Es wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage 18/5265 vom 04.12.2019 sowie auf die vertrauliche Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 12.02.2020 verwiesen.

60. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum Hilfskomitee südliches Afrika (HSA)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

61. Welche Verbindungen bestanden oder bestehen von Personen, die der ehemaligen Gruppe „Blood and Honour Niedersachsen“ zugeordnet waren, zum HSA (bitte tabellarisch auflisten)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 und auf die Antwort zu den Fragen 54 und 55 verwiesen

62. Kann die Landesregierung einzelne Mitglieder von „Besseres Hannover“ „Blood and Honour“ zuordnen, oder war „Besseres Hannover“ ein Teil der informellen „Blood and Honour“-Struktur?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen sich einzelne Mitglieder der Gruppierung „Besseres Hannover“ der Vereinigung „Blood and Honour“ oder vermeintlich informellen Teilstrukturen dieser Vereinigung zuordnen lassen. Die Gruppierung „Besseres Hannover“ wurde im Jahr 2012 durch den Minister für Inneres und Sport verboten. Erste Hinweise auf die Existenz der Gruppierung wurden Ende 2008 bekannt. Das Verbot der Vereinigung „Blood and Honour“ erfolgte bereits im Jahr 2000 durch den Bundesminister des Innern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 54 und 55 verwiesen.

63. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gemeinsame Veranstaltungen von „Blood and Honour Niedersachsen“ und „WB Erzgebirge“ (bitte tabellarisch auflisten nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

64. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gemeinsame Veranstaltungen von Mitgliedern der „Shelter Dogs“, Mitgliedern von „Nordbund“ und „Blood and Honour“ (bitte tabellarisch auflisten nach Ort, Datum, Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden)?

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 sowie auf die Antworten zu Frage 47 und zu den Fragen 50 bis 52 verwiesen.